

# **Zusammenfassende Erklärung**

gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

ZUR

## **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, in welcher Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Anlass und Ziel der Planaufstellung**

Die Stadt Willebadessen unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet größeren Raum zu bieten, bzw. diese vor dem Hintergrund sich ändernder politischer und gesetzgeberischer Vorgaben bauplanungsrechtlich zu sichern.

Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima in 2011 hat die Bundesregierung die Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie (Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2011, Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) beschlossen. 2019 folgte das Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleenergie (s. Kohleausstiegsgesetz). Die künftige Energieversorgung in Deutschland soll durch erneuerbare Energien sichergestellt werden. Die Windenergie hat als eine tragende Säule der Energiewende (vgl. WE-Erlass 2018) erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Neubauten von Windenergieanlagen (WEA) ist seit 2010 enorm gestiegen, um den Wegfall konventioneller Energieträger ausgleichen zu können.

Mit zunehmenden Auseinandersetzungen um die Akzeptanz von WEA im Freiraum und durch eine sich ständig ändernde Gesetzeslage wurde die Entwicklung der Windenergie in den letzten Jahren stark gebremst. Die Anzahl der jährlich neuerrichteten Anlagen ging ab 2019 dramatisch zurück. Gleichzeitig steigt vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels das Bedürfnis nach nachhaltiger Energienutzung unverändert an. Einzelne Kommunen riefen in 2020 den Klimanotstand aus und verpflichteten sich zur Berücksichtigung der Klimabelange im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung. Die Fridays-for-Future-Bewegung setzte deutliche Zeichen für die Bekämpfung des Klimawandels und die stärkere Nutzung regenerativer Energieformen. In NRW müssen die Gemeinden seit Mitte 2021 neue Vorgaben berücksichtigen. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (SGV NRW. v. 28.09. 2021) hat das Land die Ermächtigung des § 249 Abs. 3 BauGB genutzt und einen Mindestabstand für WEA von Wohnnutzungen festgelegt. Das sog. „1.000 m-Gesetz“ muss von den Kommunen bei ihren Planungen berücksichtigt werden.

Unstrittig liegt die Windstromerzeugung und damit der Betrieb von WEA im öffentlichen Interesse (§ 1 EEG: Vorrang erneuerbarer Energien). Auch die Rechtsprechung verlangt nach stärkerer Nutzung der Windenergie (OVG Münster 21 B 2091/02 vom 26.02.03, OVG B.-Brandenburg 11 S 53.08 v. 04.02.09, VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.07, OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09 und VGH Kassel 9 B 1674/13 vom 26.09.13). Der Ausbau der Windenergie gehört zu den prioritären Zielen des europäischen Umweltenergierechts, dies ist bei raumplanerischen Entscheidungen über WEA-Projekte einzubeziehen (OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09). (vgl. Agatz 2020)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Stadt Willebadessen zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dar. Es handelt sich um die Konzentrationszonen bei Peckelsheim und bei Willebadessen. Damit hat die Stadt eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von WEA an anderer Stelle im Außenbereich öffentliche Belange entgegen.

Im Geltungsbereich der nordöstlich vom Ortsteil Willebadessen gelegenen Konzentrationszone sind bereits 3 genehmigte WEA der „GLS Energie AG“ errichtet worden. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers Nordex Typ: N 131/3300 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m. Die Anlagen sind Teil eines Repoweringprojektes, in dem der Altanlagenbestand in der Zone (14 mal PWE650/75 mit 100 m Gesamthöhe und 600 kW) durch die 3 neuen und wesentlich stärkeren Anlagen ersetzt wird. Das Repowering ist genehmigt, der Rückbau der alten Anlagen findet bereits teilweise statt. Zudem plant der Vorhabenträger 3 WEA des Herstellers Vestas, Typ: V 136- 4.2 MW, mit einer Gesamthöhe von 219 m (inkl. Fundamenterrhöhung) und einem Rotordurchmesser von 136 m.

Die „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ soll den Beitrag der Windenergie für die Energieversorgung der Stadt wesentlich erhöhen.

Um die Planungen der „GLS Energie AG“ für den „Windpark Willebadessen“ zu unterstützen, beabsichtigt die Stadt Willebadessen, den FNP zu ändern. Ziel dieser 7. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, die die bisherige Konzentrationszone ersetzt. Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche entspricht in seiner Abmessung der bisherigen Konzentrationszone für Windkraftanlagen.

Um die Planungen auch planungsrechtlich wirksam abzusichern, soll parallel zur 7. Änderung des FNP der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ aufgestellt werden. Träger des Vorhabens wird die „GLS Energie AG“. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 ist deckungsgleich mit der geplanten Sonderbaufläche der 7. Änderung des FNP.

## **2. Alternative Planungsmöglichkeiten**

### Standortalternativen

Mit den bisherigen Konzentrationszonen bei Willebadessen und Peckelsheim hat die Stadt Willebadessen von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf aus ihrer Sicht geeignete Flächen zu lenken. Ein vergleichbares Projekt mit Repoweringcharakter, ohne größere Neuausweisung lässt sich somit auf dem Stadtgebiet - mit Ausnahme in der Zone Peckelsheim - an anderer Stelle nicht realisieren. Die Stadt sichert durch die Planung die gesteuerte Modernisierung des langjährigen Windenergiestandortes Willebadessen. Hierdurch lässt sich eine deutliche Steigerung der regenerativen Energiezeugung erreichen, ohne zusätzliche Flächen auf dem Stadtgebiet zu beanspruchen.

Die Auswahl der Anlagenstandorte resultiert aus einem Kompromiss zwischen optimaler Ausnutzung des Windfeldes und des zur Verfügung stehenden begrenzten Planungsraums (Konzentrationszone). Hierbei wurde auch eine möglichst weitgehende Nutzung bestehender Strukturen und Wege im Gebiet angestrebt (wenig Neuversiegelung).

Bei der Standortwahl spielen insbesondere auch artenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Belange sowie die Belange der Anwohner eine Rolle.

Die WEA werden auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen geplant, um höherwertige Biotopstrukturen (Gehölze und Gewässer) weitestgehend zu schonen.

### Konzeptalternativen

Die Wahl des Anlagentyps und das Aufstellungsmuster beruhen auf wirtschaftlichen Abwägungen (Ausnutzung Windfeld, Ertrag).

An den WEA kommen die vorangehend genannten technischen Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zum Einsatz. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gestalten sich in Bezug auf verschiedene WEA-Typen nur mit marginalen Unterschieden.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

#### **Umweltbericht**

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: geschützte Landschaftsbestandteile, Schutzobjekte oder bedeutsame Elemente des Biotopverbundsystems sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen; Beeinträchtigungen während des Baus lassen sich durch umsichtige Arbeitsweise vermeiden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: Das Vorhaben liegt außerhalb der umliegenden, bzw. angrenzenden NATURA 2000-Gebiete, so dass bei Berücksichtigung der in Bioplan (2019c) genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen auftreten.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich: Ziele des Landschaftsschutzes oder Pläne des Wasser- oder Abfallrechtes sind nicht betroffen; Für die Lärmschutzplanung (Eisenbahn) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben begünstigt das Klimaschutzkonzept und die Luftreinhaltepläne der Stadt Willebadessen.	nein
Mensch	Vorsorgebereich: Das Plangebiet wird durch den Menschen seit jeher intensiv genutzt und ist vorbelastet (Windenergie). Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für die Bevölkerung als Ganzes sind keine erheblichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder Erholungsnutzung anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nein
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Belastungsbereich: Durch die Planung in einem stark vorbelasteten Umfeld, ist ein Auftreten planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich, jedoch für einzelne Arten nicht ausgeschlossen. Für den Rotmilan sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen bereitzustellen.	ja, jedoch zulässiger Eingriff

	Ein Großteil der Auswirkungen wird durch einfache Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökol. Begleitmaßnahmen, etc.) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Im Falle einer Projektumsetzung während der Brutzeit müssen für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden.	
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes durch die flächenhaften Eingriffe i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Boden	Belastungsbereich: Böden in dem Bereich sind bereits durch die intensive Landwirtschaft vorbelastet, dennoch teilweise erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation (Versiegelung und Teilversiegelung), jedoch zulässiger Eingriff.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Fläche	Belastungsbereich: Es werden große Flächenbereiche für ca. 25 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen sind vorbelastet und können nach dem Rückbau der WEA ihre Funktion und ihr Potential zur Nutzung wiederaufnehmen. Durch das Repowering werden zudem auch Flächen in einer vergleichbaren Größenordnung bereits wieder entsiegelt.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Wasser	Vorsorgebereich: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Planung nicht vorbereitet. Erhebliche hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers sind nicht zu erwarten. Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Klima / Luft	Förderbereich: Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Die mikroklimatischen Effekte wirken sich nicht signifikant in Bezug auf das (Gesamt-) Stadtklima und klimawandelbedingte Zunahmen von Hitzetagen oder jahreszeitliche Verschiebungen oder Extremwetter aus. Bei Umsetzung können positive Effekte in Bezug auf die Klimaschutzziele der Landesregierung und für die Förderung regenerativer Energieformen auf dem Stadtgebiet erzielt werden. Die Planung leistet einen Beitrag zur Verminderung von CO <sub>2</sub> -Emissionen und zur Verminderung des Klimawandels.	nein
Landschaft	Belastungsbereich: Durch die Planung innerhalb der vorhandenen Windenergie-Konzentrationszone wird ein durch WEA überformter Bereich genutzt. Aufgrund der Lage und der umliegenden Strukturen werden die Auswirkungen räumlich größtenteils auf Landschaftsbildeinheiten geringer bis mittlerer Wertigkeiten beschränkt sein. Höherwertige Bereiche umfassen häufig auch Waldflächen, welche über eine natürliche Sichtverschattung verfügen.	ja, jedoch zulässiger Eingriff

	Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nur unwesentlich beeinflusst, da durch das Repowering der bestehende Windpark modernisiert aber nicht weiter ausgedehnt wird.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastung sehr gering. Schutzwürdige Objekte sind nicht substantiell betroffen. Sensorielle Auswirkungen erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle i.S. des Denkmalschutzes (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnispflicht). Beeinträchtigungen von Zufalls-Bodenfunden kann durch entsprechende Baustopp-Regelungen vorgebäugt werden.	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	belastungsfreier Bereich: Die Wechselwirkungen und kumulativen Effekte führen nicht zu zusätzlichen erheblichen negativen Effekten, welche über das Niveau der Bewertung der einzelnen Schutzgüter hinausgehen und zusätzliche Vorsorge- oder Kompensationserfordernisse hervorrufen. Enge Verknüpfungen weisen die Schutzgüter, Wasser, Boden, Fläche sowie Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt auf.	nein

### **Landschaftsbild**

Die geplanten WEA samt ihrer Überstreichflächen liegen in einer - aufgrund der vorhandenen Windenergienutzung - mit ‚sehr gering‘ bewerteten Landschaftsbildeinheit (LBE (OB-OA-058)) gemäß der Einstufung des Kreises Höxter (UIH 2016).

Die Erholungsnutzung hat innerhalb des bestehenden Windparks und der Vorhabensfläche nur eine sehr geringe Intensität. Allerdings befinden sich im benachbarten NSG „Kalktriften Willebadessen“ sowie in größerer Entfernung, insbesondere am Egge-Osthang, einige Wanderwege, von denen der bestehende und der neue Windpark gesehen werden kann. (vgl. auch LBP Bioplan 2019b)

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist das Vorhaben in den Zulässigkeitsgrenzbereich III einzuordnen. Eine Beeinträchtigung, die den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG erfüllt, wobei der Eingriff weder vermeidbar ist noch durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range nicht vorgehen.

Diese Voraussetzungen liegen für das Projekt vor, da sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, für den die landschaftsrechtlichen Belange bereits zu Gunsten der Windenergie abgewogen wurden. Auch wird durch die Planung kein Eingriff in angrenzende oder umliegende Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen oder Landschaftsbildeinheiten herausragende Bedeutung vorbereitet. Die Erholungsnutzung wird durch das Repowering nur unwesentlich beeinflusst.

Durch die Planung wird ein vorhandener Windpark neu gestaltet, jedoch in der Ausdehnung nicht erweitert. Die neuen WEA werden zwar deutlich größer sein, dafür wird sich die Anzahl der WEA von 14 auf 6 reduzieren. Hierdurch wird der Windpark optisch aufgelichtet. Die größeren WEA wirken zudem deutlich lauffruhiger, aufgrund der behäbiger anmutenden Rotorbewegung.

## Artenschutz

Bei genehmigungspflichtigen Zulassungsverfahren sind die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Insbesondere einschlägig sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Zuge der Planaufstellung, bzw. zu den begleitenden BImSchG-Antragsverfahren wurden hierzu Artenschutzprüfungen der Stufe II durchgeführt, welche auf umfangreichen Kartierungen zu windenergie-empfindlichen Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse) basieren. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Artenschutzprüfungen zusammenfassend dar. Die Auswertung erfolgte nach den jeweils geltenden Leitfäden und Erlassen.

Von den insgesamt 59 planungsrelevanten Arten wurden nach gutachterlicher Abschichtung (Bioplan 2019a) noch zwölf Arten (sieben Fledermaus- und fünf Vogelarten) als potentiell vom Vorhaben betroffen eingestuft.

Von den insgesamt 64 planungsrelevanten Arten aus dem Fachbeitrag Bioplan (2023a) wurden nach gutachterlicher Abschichtung noch neun Arten (vier Fledermaus und fünf Vogelarten) als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft.

Für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel waren die Verbotstatbestände nicht von vornherein sicher auszuschließen. Auswirkungen auf diese und andere Vogelarten sind während der Bauphase durch Lärm- und Schallimmissionen denkbar. Sofern die Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit liegt, sind erhebliche Störungen jedoch ausgeschlossen. Bei Bau innerhalb der Brutzeit können Tötungen von Tieren durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen, bzw. ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG konnten zunächst im Verfahren zu den WEA 01, 04 und 06 auch für den Mäusebussard und den als windenergie-empfindlich geltenden Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen müssen deshalb durchgeführt werden, um das Tötungsrisiko unter der Gefahrenschwelle zu halten, die immer im vom Menschen geprägten Lebensraum gegeben ist. Diese sind in Form von für Greifvögel unattraktiver Gestaltung des Umfeldes der WEA, Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA sowie der Anlage attraktiver Nahrungshabitate im weiteren Umfeld umzusetzen.

Die Ergebnisse waren für die in Planung befindlichen WEA 02, 03 und 05 ähnlich, so dass auch hier entsprechende Maßnahmen festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und anderer Vermeidungsmaßnahmen, die eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern vermeiden, kann es bauzeitlich durch Störungen zu einer Verringerung des potenziellen Bruthabitats für die Feldlerche kommen. Dies stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Störung dar, da es hierdurch zu keiner Verschlechterung der lokalen Population in dem Gemeindegebiet kommen wird. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird ein Tötungsrisiko sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel vermieden.

Der Rotmilan nutzt das UG1.500 sowie das umgebende Offenland gleichmäßig zur Nahrungssuche. Im Vergleich mit anderen Kartierungen, die vom Büro Bioplan in den letzten Jahren im Kreis Höxter durchgeführt wurden, ist festzustellen, dass im UG kein höheres Aufkommen zur Nahrungssuche im Vergleich zum restlichen Kreis Höxter festzustellen ist. Im vorliegenden Fall geht das Repowering zudem mit dem Rückbau von 14 Anlagen einher, für die in Summe mit den bereits genehmigten WEA 1, 4 und 6 sechs neue WEA gebaut werden. Damit reduziert sich als Folge des Repowerings die Anlagenanzahl auf unter die Hälfte. Weiterhin erhöht sich die untere Streichhöhe von bisher 50 m auf 84 m, was eine Zunahme von 34 m entspricht. Zahlreiche Studien (z.B. FIEDLER & SCHARF 2020, HEUCK et al. 2019, LOSKE 2020) belegen eine überwiegende Nutzung der unteren Höhenbereiche (<75 m).

Daher ist durch die Zunahme des Rotor-Boden-Abstandes mit einer Verringerung des Tötungsrisikos bei den hier gegenständlichen WEA gegenüber den Altanlagen auszugehen. Weiterhin als zu berücksichtigender Faktor bei der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die bereits für die genehmigten WEA 1, 4 und 6 eingerichteten Ablenkflächen, die das weitere Umfeld abseits des Windparks für die Rotmilane für die Nahrungssuche attraktiver gestalten und die umliegenden Rotmilane aus dem Windpark ablenken sollen und daher auch zusätzlich für die hier gegenständlichen WEA eine aufenthaltsmindernde Wirkung an den WEA entfalten. Nach den Maßnahmensteckbriefen des AFB-Methodenhandbuch NRW (MULNV 2021) sind je betroffenen Brutpaar min. 5 ha Ablenkflächen einzurichten. Für die genehmigten WEA sind insgesamt 18 ha Flächen in südlicher und westlicher Richtung zum Windpark eingerichtet worden. Berücksichtigt man alle drei Rotmilanreviere im näheren Umfeld des Windparks, kommen 6 ha Ablenkflächen pro Brutpaar zusammen und somit mehr als die Mindestanforderungen nach MULNV (2021). (vgl. ASP II, Bioplan 2023a)

Es verbleiben zum Schutz der Greifvögel Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen zu bestimmten Bewirtschaftungsereignissen.

Für die Fledermäuse wurden in 2012 mehrfach Detektorbegehungen und ein Gondelmonitoring durchgeführt sowie Begehungen zur Zug- und Balzzeit in 2012/13. 2016 wurde für die in dem Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Rahmen der Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögel (29.06.2016) zusätzlich eine Quartierskontrolle an den Scheunen im Bereich der Konzentrationszone durchgeführt. (vgl. Bioplan 2019a, c) In der Gilde der an WEA durch Schlag gefährdeten Fledermausarten wurden u.a. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Alpenfledermaus und Mückenfledermaus erfasst. In 2021 wurden für die zweite Ausbaustufe des Windparks keine neuen Kartierungen durchgeführt. (vgl. Bioplan 2023a)

Dem Windpark und seiner näheren Umgebung kommt als Quartierstandort für Fledermäuse keine Bedeutung zu. Wochenstuben sind nicht vorhanden. Auch das Potenzial als Jagdgebiet ist für Fledermausarten aufgrund nur weniger nutzbarer Strukturelemente gering. Hinsichtlich des Gondelmonitorings ließ sich zusammenfassend feststellen, dass die sieben Arten insgesamt in einem vergleichsweise geringen Maß und zudem mit starken Schwankungen im UG vorkommen. Nur in einzelnen Nächten während der Herbstzugzeit in 2012 sind hohe Aktivitätszahlen aufgezeichnet worden. Der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die untersuchten Säugetierarten unter Anwendung einer Abschaltregelung sicher ausgeschlossen werden.

Da aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Amphibien-, Reptilien- oder Wirbellosenarten von artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten sind, können die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Tiergruppen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf häufige, bzw. weniger gefährdete nicht planungsrelevante Arten können über einfache Maßnahmen, wie die Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.

### **Schutzgebiete / Schutzobjekte**

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG, wie sie in der Umweltprüfung auch nach BauGB relevant sind, abgefragt (vgl. Umweltbericht, envenco 2023 2 21).

Im Ergebnis sind mit Ausnahme des LSG 4420-0001 „LSG-Südlicher Kreis Höxter“, bzw. „LSG Süd“ und des Naturparks Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge keine Schutzgebiete direkt betroffen. Die übrigen Gebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Westlich angrenzend befinden sich verschiedene Schutzgebiete und Biotope. Für die benachbarten Schutzgebiete in einem Umkreis von 300 m wurden im Umweltbericht Detailbetrachtungen durchgeführt.

#### NATURA 2000

Das einzige FFH-Gebiet in direkter Nachbarschaft zum Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (DE-4320-303). Für das Gebiet, sowie die untersuchten, weiter vom Vorhaben entfernten Gebiete, können durch den gewährten Abstand Flächenverluste von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) ausgeschlossen werden. Unter den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete werden, mit Ausnahme im ca. 4 km entfernten „VSG Egge“, als FFH-Anhang II- oder charakteristische Arten keine WEA empfindlichen Arten genannt. Insofern sind auch graduelle Funktionsverluste (mit erheblichen Auswirkungen) mit Sicherheit auszuschließen.

Für das VSG Egge könnte aufgrund der vorhandenen Arten und des Abstandes eine Beeinträchtigung für den Rotmilan gegeben sein. Es lässt sich jedoch anhand der Artenschutzfachlichen Beiträge (Bioplan aus 2019a, 2023a 2a 1b) der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Es gab keine Hinweise darauf, dass Rotmilane aus dem Vogelschutzgebiet regelmäßig in das Vorhabensgebiet hereinfliegen. Für den Rotmilan, wie auch für andere, als maßgeblich für den Schutzzweck des VSG angeführte Arten, die bei den Untersuchungen auch im Bereich und Umfeld des Windparks festgestellt wurden, wie Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu sowie für andere Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Die FFH-Vorprüfung (Bioplan 2019d, 2022d) kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das beschriebene Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Hirschstein“ DE-4320-301, „Gradberg“ DE-4320-302, „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ DE-4320-303, „Nethe“ DE-4320-305, „Quellkopf Bockskopf“ DE-4320-307 oder des VS-Gebietes „Egge“ DE-4419-401 kommt.

Zwar wird ein Abstand des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ von 300 m durch die Planung der WEA N2 unterschritten, dennoch sind Flächenverluste von FFH-LRT durch das Vorhaben ausgeschlossen. Unter den Schutzzielen des Natura 2000-Gebietes werden als FFH-Anhang II- oder charakteristische Arten keine WEA-empfindlichen Arten genannt. Insofern sind auch graduelle Funktionsverluste (mit erheblichen Auswirkungen) mit Sicherheit ausgeschlossen.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen während der allgemeinen Vogelbrutzeit durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegungsunruhe) können durch einfache Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) ausgeschlossen werden.

#### Naturschutzgebiete

Das in Teilen mit dem vorangehend genannten FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ deckungsgleiche „NSG Kalktriften Willebadessen“ (HX-069) befindet sich ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches, bzw. der Bauflächen.

Das Gebiet hat Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.02.1979 (ABI.EG Nr.L 103 S.1) bezieht:

- Neuntöter (*Lanius collurio*) und
- Rebhuhn (*Perdix perdix*).

Die Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die WEA Standorte werden außerhalb des Gebietes festgesetzt. Es könnten theoretisch noch indirekte Auswirkungen durch die benachbart geplanten WEA auftreten. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich um planungsrelevante Arten, welche nicht als windenergiesensibel eingestuft wurden.

Soweit die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

#### Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit dem LSG 4420-0001 „LSG-Südlicher Kreis Höxter“, bzw. „LSG Süd“. Das Gebiet wurde mit Stand 21.02.2019 durch den Kreis Höxter neu abgegrenzt. Innerhalb des Gebietes sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in der Verordnung des LSG formulierten besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Hierzu gehört, bis auf bestimmte Ausnahmen auch die Errichtung baulicher Anlagen und Wege- und Stellflächen.

Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ersichtlich, dass die Flächen des LSG–Südlicher Kreis Höxter nicht überplant oder bebaut werden. Die geplanten WEA-Standorte sind durch Baugrenzen eindeutig außerhalb der LSG-Flächen fixiert.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Schutzzwecke werden durch die Planung nicht substantiell beeinflusst, da die Flächen des LSG nicht durch die WEA und deren Nebenanlagen überplant werden.

Der Bebauungsplan setzt für die Überschneidungsflächen die landwirtschaftliche Nutzung fest.

Die Abgrenzung des LSG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

#### Naturpark NTP-006 „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend ihren beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Soweit diese Ziele beachtet werden, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zur Naturparkausweisung.

#### Sonstige umliegende Schutzobjekte

Direkte Eingriffe durch den Bau der WEA in im 300 m Umkreis befindliche Boden- oder Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope erfolgen nicht, so dass Auswirkungen auch auf diese ausgeschlossen werden können.

#### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Errichtung einer WEA ist i.S. des § 30 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten (Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern). Gleiches gilt weiterhin für die Anlage der Infrastruktureinrichtungen (Kranstellfläche, Zuwegung etc.).

Kompensationsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen planungsrechtlich verankert.

### **Verkehrssicherheit/Eiswurf**

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan und soweit erforderlich auch durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

### **Belange der Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft werden durch teilweise Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Baumaßnahmen berührt. Durch den Rückbau der Altanlagen werden landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft auch wieder zugeführt.

Innerhalb des Sonderbaugebietes soll die landwirtschaftliche Nutzung allgemein sowie auch unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin möglich bleiben, sofern sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft hierzu Festsetzungen.

## **4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Willebadessen „Desenberg-Bote“ am 09.10.2021.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Umweltbezogene Informationen:

<b>Stellungnahme</b>	<b>Sachbezug</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Stadt Willebadessen vom 03.11.2021	Kampfmittel	nein
LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.11.2021	Archäologie	nein
LWL-Denkmalpflege vom 22.11.2021	Denkmalschutz	nein
Deutsche Flugsicherung vom 15.11.2021	Luftsicherheit	ja
Bundeswehr vom 18.10.2021	Luftsicherheit	ja
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 16.11.2021	Luftsicherheit	ja
Kreis Höxter vom 11.11.2021	Natur-, Arten und Landschaftsschutz	nein
Landwirtschaftskammer NRW vom 12.11.2021	Flächenverbrauch durch Ausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planentwurf einschließlich Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie Umweltbericht hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 04.02.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

### **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 beteiligt worden.

Umweltbezogene Informationen:

<b>Stellungnahme</b>	<b>Sachbezug</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Stadt Willebadessen vom 23.02.2022	Kampfmittel	nein
LWL-Denkmalpflege vom 25.03.2022	Denkmalschutz	nein
Bundeswehr vom 14.02.2022	Luftsicherheit	nein
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 24.02.2022	Luftsicherheit	nein
Kreis Höxter vom 22.03.2022	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	nein
Landwirtschaftskammer NRW vom 25.03.2022	Artenschutz, Eingriffsausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Aufgrund der parallel laufenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz haben sich im laufenden Verfahren folgende Anpassungen ergeben:

Kompensationsausgleich: Die Aufstellung der Bauleitplanung erfordert einen Kompensationsausgleich für den Bodeneingriff. Der Kompensationsbedarf soll über das Ökokonto der Stadt Willebadessen ausgeglichen werden. Der Kompensationsausgleich wurde angepasst in Form der auszugleichenden Ökopunkte, der Zahlung eines Ersatzgeldes und Anpassung der Ablenkungsflächen.

Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs: Die Beziehung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs wurden angepasst. Der Geltungsbereich hat sich nicht verändert.

Die Begründung mit textlichen Festsetzungen sowie der Umweltbericht wurden um diese Sachverhalte entsprechend angepasst.

Durch die vorgenannten Anpassungen sind die Grundzüge der Planung berührt. Daher ist aus rechtlichen Erwägungen ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Planunterlagen einzuleiten.

#### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.09.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

#### **Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 statt.

Umweltbezogene Informationen:

<b>Stellungnahme</b>	<b>Sachbezug</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Stadt Willebadessen vom 17.10.2022	Kampfmittel	nein
LWL-Denkmalpflege vom 04.11.2022	Denkmalschutz	nein
Deutsche Flugsicherung vom 15.11.2022	Luftsicherheit	nein
Kreis Höxter vom 26.10.2022	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	ja
Landwirtschaftskammer NRW vom 24.10.2022	Artenschutz, Eingriffsausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Es wurden Anregungen vorgetragen, wonach sich Änderungen des Planentwurfes sowie des Umweltberichtes ergeben.

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Durch die vorgenannten Anpassungen sind die Grundzüge der Planung berührt. Daher ist aus rechtlichen Erwägungen ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Planunterlagen einzuleiten.

#### **Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 31.05.2023 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 06.05.2023.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

#### **Zweite erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 31.05.2023 statt.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Deutsche Flugsicherung vom 12.05.2023	Luftsicherheit	nein
Landwirtschaftskammer NRW vom 24.05.2023	Artenschutz, Eingriffsausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Aus dem Beteiligungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

## 5. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Gremium/Datum
Aufstellungsbeschluss über Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen	Rat der Stadt Willebadessen am 30.09.2021
Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 30.09.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Amtsblatt der Stadt Willebadessen „Desenberg-Bote“ am 09.10.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	18.10.2021 – 22.11.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18.10.2021 – 22.11.2021
Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 16.12.2021
Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 03.02.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 04.02.2022
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	14.02.2022 – 25.03.2022
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	14.02.2022 – 25.03.2022
Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 27.04.2022
Beschluss über die Einleitung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 15.09.2022
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.09.2022

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	26.09.2022 – 04.11.2022
Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	26.09.2022 – 04.11.2022
Beschluss über die Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 15.12.2022
Beschluss über die Einleitung der zweiten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 04.05.2023
Bekanntmachung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 06.05.2023
Zweite erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	15.05.2023 – 31.05.2023
Zweite erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	15.05.2023 – 31.05.2023
Beschluss über die Ergebnisse der zweiten erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 22.06.2023
Satzungsbeschluss	

## 6. Rechtskraft

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen in Kraft.